Hölty-Gymnasium
Schulleitung

Sorgeberechtigung bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

von verheirateten Eltern wird das gemeinsame Sorgerecht ausgeübt. Gleiches gilt in Fällen, in denen der Vater eines nicht ehelichen Kindes eine offizielle Sorgeerklärung abgegeben hat.
Nach dem Kindschaftsgesetz gilt, dass auch bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern das **gemeinsame Sorgerecht** der **Regelfall** ist.

Gemeinsames Sorgerecht bedeutet, dass die Eltern die Erziehungsaufgaben und damit alle Rechtshandlungen gegenüber der Schule und der Schulbehörde gemeinsam wahrnehmen müssen. Anträge und rechtserhebliche Erklärungen müssen daher von beiden Elternteilen abgegeben werden. Adressaten schulischer Schreiben und Entscheidungen müssen dementsprechend beide Elternteile sein.

Da das Sorgerecht auch im Falle der Trennung oder Scheidung **grundsätzlich weiter von beiden Elternteilen gemeinsam** ausgeübt wird, bedarf die Feststellung des alleinigen Sorgerechts eines Elternteils einer entsprechenden Entscheidung des Familiengerichts.
Im Falle des gemeinsamen Sorgerechts vertreten auch nach der Trennung oder Scheidung der Eltern weiterhin beide Elternteile das Kind in **Fragen von wesentlicher Bedeutung.** Hierzu gehören u. a. die Auswahl der Schule, die religiöse Erziehung, Ordnungsmaßnahmen, die Nichtversetzungsentscheidung, Anträge auf Überspringen oder freiwilliges Wiederholen eines Schuljahrgangs sowie die längere Befreiung vom Unterricht. Entsprechend müssen in solchen Fällen zum einen beide Sorgeberechtigte Anträge und Erklärungen abgeben, zum anderen muss die Schule eine Entscheidung beiden Sorgeberechtigten mitteilen.
Eine Ausnahme besteht nur in **Angelegenheiten des täglichen Lebens:** Hier liegen die Entscheidungen bei dem Elternteil, bei dem das Kind lebt. Dies gilt zum Beispiel für Entschuldigungen eines Elternteils im Krankheitsfall des Kindes oder bei Informationen der Schule über eine Erziehungsmaßnahme.

Um von Seiten der Schule der Rechtslage gerecht werden zu können, sind wir auf Informationen über den Sorgerechtsstatus angewiesen. Deshalb bitte ich Sie, die **Erklärung zur Sorgeberechtigung** ausgefüllt und unterschrieben der Schule zukommen zu lassen.

Sofern die Eltern getrennt leben oder geschieden sind, besteht die Möglichkeit, dass der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, den anderen Elternteil gegenüber der Schule zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes bevollmächtigt. Der anliegende Vordruck enthält deshalb auch eine **Bevollmächtigung**, deren Erteilung jedoch nur auf **freiwilliger Basis** erfolgen kann.

Stefan Lahme
Schulleiter

Hambühren, Oktober 2025

Hölty-Gymnasium
Schulleitung

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Nur auszufüllen von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern!

Name der Schülerin/des Schülers:			
Name der Mutter:		Name des Vaters:	
Anschrift:		Anschrift:	
Telefon:		Telefon:	
Sorgeberechtigt?	☐ ja ☐ nein	Sorgeberechtigt?	☐ ja ☐ nein
Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.			
Die Schülerin/der Schüler lebt bei	☐ der Mutter. ☐ dem Vater. ☐ _____.		

_____ _____

Unterschrift der Mutter | Unterschrift des Vaters

Vollmacht

Nur auszufüllen von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben! Das Erteilen einer Vollmacht erfolgt freiwillig!

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn

_____

Name des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/der Schüler lebt

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes

_____

Name der Schülerin/des Schülers

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.
Die Vollmacht gilt bis zu meinem schriftlichen Widerruf.

_____ _____

Ort, Datum | Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/der Schüler **nicht** lebt.